

Elke März-Granda  
Dr. Stefan Müller-Kroehling



An den  
Stadtrat Landshut  
Rathaus  
84028 Landshut



Ökologisch-Demokratische Partei

Landshut, den 18.04.2024

## Berichts Antrag zur Baugenehmigung „Neue Bergstraße 61“

Dem Stadtrat wird das Bauvorhaben vorgestellt und darüber berichtet,

- wieso dem Stadtrat der neue Bauantrag zum o.g. Bauvorhaben zur Beschlussfassung nicht vorgelegt wurde, nachdem dieser vom Grundsatz her vom Bausenat im Jahr 2020 abgelehnt wurde.
- wieso die Verwaltung ohne Berücksichtigung des Bausenatsbeschlusses vom 23.07.2020 den oben genannten neuen Bauantrag am 30.01.2024 genehmigt hat.
- ob es Reduzierungen bzw. Mehrungen beim Bauvolumen und/oder bei der Anzahl der Wohneinheiten gegenüber der vom Bausenat abgelehnten Variante gibt.
- wieso die Verwaltung Ersatzpflanzungen für den vollständig rechtswidrig gerodeten alten Baumbestand auf dem betreffenden Grundstück im Jahr 2018 bis heute nicht eingefordert hat.
- ob die erforderlichen Befreiungen, die der Bausenat am 23.07.2020 abgelehnt hat, von der Verwaltung nunmehr erteilt wurden und wenn ja, auf welcher kommunalrechtlichen Grundlage (da diese im Widerspruch zum gültigen Stadtratsbeschluss stehen).
- ob ein Verkauf des städtischen Grundstücks an den privaten Grundstückseigentümer für die Zufahrt bereits erfolgt ist

### Begründung

Auf dem Grundstück Neue Bergstraße 61 befand sich ein umfangreicher Gehölzbestand von 35 Bäumen, wovon 23 durch die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut geschützt waren. Ohne Genehmigung wurden am 06.11.2018 sämtliche Bäume auf dem betreffenden Grundstück beseitigt. Laut damaliger Sitzungsvorlage war sowohl der Firma als auch dem Grundstückseigentümer die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut nachweislich bekannt. Besonders schwer wiegt, dass ein Außendienstmitarbeiter der Stadt Landshut die Baumfällungen am Vormittag vor Ort mündlich eingestellt hat und am gleichen Tag der Grundstückseigentümer die Fortführung der Arbeiten anordnete, so dass das Grundstück letztlich „baumfrei“ gemacht worden ist und somit nicht nur vorsätzlich gegen die Baumschutzverordnung verstoßen wurde, sondern zusätzlich gegen konkrete Anordnungen. Zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Grundstückseigentümer und den betreffenden Firmeninhaber eingeleitet.

Im Bausenat wurde daraufhin am 23.07.2020 mehrheitlich das Neubauvorhaben von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils vier Wohnungen abgelehnt. Ebenso wurden die erforderlichen Befreiungen für die Überbauung der nicht überbaubaren öffentlichen und privaten Grünfläche für die Zufahrt im südlichen Grundstücksbereich nicht erteilt. Auch wurde vom Senat abgelehnt, die für die Zufahrt benötigte städtische Fläche mit einem dichten Gehölzbestand zum Kauf zur Verfügung zu stellen (siehe beiliegender Beschluss).

Erläuterung: Das Grundstück befindet sich innerhalb des seit 30.11.2015 rechtskräftigen, einfachen Bebauungsplanes Nr. 08-19/2. Es sind nur Einzelhäuser zugelassen, in denen jeweils maximal 4 Wohneinheiten zulässig sind.

Den Unterzeichnern erschließt es sich nicht, warum nun ohne Beteiligung des Bausenats von Verwaltungsseite eine Baugenehmigung erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Elke März-Granda

Dr. Stefan Müller-Kroehling